Außerdem sei es unmöglich, eine Kausalverbindung zwischen den angeblich von den portugiesischen Behörden begangenen Fehlern und der späteren Entziehung der Waren aus der zollamtlichen Überwachung herzustellen, und das Gericht erster Instanz habe durch seine anders lautende Entscheidung gegen das Recht der Europäischen Union verstoßen.

Klage, eingereicht am 11. Dezember 2009 — Europäische Kommission/Republik Estland

(Rechtssache C-515/09)

(2010/C 63/40)

Verfahrenssprache: Estnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Marghelis und K. Saaremäel-Stoilov)

Beklagte: Republik Estland

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Republik Estland dadurch ihren Verpflichtungen aus der Richtlinie 2006/21/EG [1] des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 (über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG) nicht nachgekommen ist, dass sie die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Rechtsvorschriften nicht erlassen oder jedenfalls der Kommission den Erlass dieser Rechtsvorschriften nicht mitgeteilt hat;

— der Republik Estland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in die innerstaatliche Rechtsordnung sei am 1. Mai 2008 abgelaufen.

[1] ABl. L 102, S. 15.

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 11. Dezember 2009 — Tanja Borger gegen Tiroler Gebietskrankenkasse

(Rechtssache C-516/09)

(2010/C 63/41)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Tanja Borger

Beklagte: Tiroler Gebietskrankenkasse

Vorlagefragen

1. Ist Art 1 lit a der Verordnung (EWG) 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern [1] dahin auszulegen, dass er auch — für die Dauer eines halben Jahres — eine Person erfasst, die nach Ende der zweijährigen gesetzlichen Karenzierung ihres Arbeitsverhältnisses nach der Geburt eines Kindes eine Karenzierung für ein weiteres halbes Jahr mit ihrem Arbeitgeber vereinbart, um die gesetzliche Höchstdauer des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld bzw einer entsprechenden Ausgleichszahlung zu erreichen, und sodann das Arbeitsverhältnis löst?

2. Im Fall der Verneinung von Frage 1.:

   Ist Art 1 lit a der Verordnung (EWG) 1408/71 dahin auszulegen, dass er auch — für die Dauer eines halben Jahres — eine Person erfasst, die nach Ende der zweijährigen gesetzlichen Karenzierung ihres Arbeitsverhältnisses mit ihrem Arbeitgeber eine Karenzierung für ein weiteres halbes Jahr vereinbart, wenn sie in dieser Zeit Kinderbetreuungsgeld bzw eine entsprechende Ausgleichszahlung bezieht?

[1] ABl Nr. L 149, S. 2

Vorabentscheidungsersuchen des Tartu Ringkonnakohus (Republik Estland), eingereicht am 15. Dezember 2009 — AS Rakvere Piim, AS Maag Piimatööstus/Veterinaar- ja Toiduamet

(Rechtssache C-523/09)

(2010/C 63/42)

Verfahrenssprache: Estnisch

Vorlegendes Gericht

Tartu Ringkonnakohus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen und Berufungsklägerinnen: AS Rakvere Piim, AS Maag Piimatööstus

Beklagter und Berufungsbeklagter: Veterinaar- ja Toiduamet

Vorlagefragen

— Ist Art. 27 Abs. 4 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 [1] des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz dahin auszulegen, dass er nicht verbietet, von einem Unternehmer für die in Anhang IV Abschnitt A dieser Verordnung genannten Tätigkeiten auch dann eine Gebühr in Höhe der in Anhang IV Abschnitt B dieser Verordnung festgesetzten Mindestbeträge zu erheben, wenn die Kosten, die die zuständigen Behörden in Bezug auf die Ausgaben gemäß Anhang VI dieser Verordnung getragen haben, diese Mindestbeträge unterschreiten?

— Ist ein Mitgliedstaat unter den in der vorstehenden Frage genannten Bedingungen berechtigt, für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung genannten Tätigkeiten Gebühren festzulegen, die niedriger sind als die in Anhang IV Abschnitt B der Verordnung festgesetzten Mindestbeträge, wenn die Kosten, die die zuständigen Behörden in Bezug auf die Ausgaben gemäß Anhang VI der Verordnung getragen haben, diese Mindestbeträge unterschreiten, ohne dass die in Art. 27 Abs. 6 der Verordnung aufgestellten Voraussetzungen erfüllt wären?

[1] ABl. L 165, S. 1.

Klage, eingereicht am 17. Dezember 2009 — Europäische Kommission/Republik Estland

(Rechtssache C-527/09)

(2010/C 63/43)

Verfahrenssprache: Estnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Braun und E. Randvere)

Beklagte: Republik Estland

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Republik Estland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates [1] verstoßen hat, dass sie der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflicht, die zu ihrer Umsetzung erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen und der Kommission mitzuteilen, nicht nachgekommen ist;

— der Republik Estland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in die innerstaatliche Rechtsordnung sei am 29. Juni 2008 abgelaufen.

[1] ABl. L 157, S. 87.

Klage, eingereicht am 17. Dezember 2009 — Europäische Kommission/Republik Estland

(Rechtssache C-528/09)

(2010/C 63/44)

Verfahrenssprache: Estnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Marghelis und K. Saaremäel-Stoilov)

Beklagte: Republik Estland

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Republik Estland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2002/96/EG [1] des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte verstoßen hat, dass sie Art. 3 Buchst. i Ziff. iii, Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 3 und Art. 8 Abs. 3 Unterabs. 2 nicht ordnungsgemäß in das innerstaatliche Recht umgesetzt hat;

— der Republik Estland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 regelt die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten. Nach Analyse der Maßnahmen, mit denen diese Richtlinie in das estnische Recht umgesetzt wird, meint die Kommission, dass die Republik Estland Art. 3 Buchst. i Ziff. iii, Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 3 und Art. 8 Abs. 3 Unterabs. 2 nicht ordnungsgemäß umgesetzt habe.

Art. 3 Buchst. i Ziff. iii der Richtlinie definiere den Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten. Die estnischen Rechtsvorschriften über Elektro- und Elektronik-Altgeräte enthielten zwei verschiedene Herstellerdefinitionen und erschwerten damit das Verständnis und die Anwendung der Vorschriften über die Behandlung von Altgeräten.